

**10 HINWEISE  
ZUM UMGANG MIT DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG DSGVO (MIT MUSTERN)**

**WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR NUTZUNG VORAB**

- 1. Diese Hinweise sind eine allgemeine Erstinformation. Die Muster sind Orientierungshilfen. Sie stellen unverbindliche Beispiele dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Aussagen orientieren sich an einem kleinen Architekturbüro. Jedes Architekturbüro muss sich individuell mit den Anforderungen des Datenschutzrechts auseinandersetzen. Die Inhalte der Muster können nicht pauschal übernommen werden, sondern sind entsprechend bei jedem Architekturbüro individuell anzupassen. Ggf. hat ein Architekturbüro weitere Maßnahmen zu treffen wie z. B. die Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Das Muster 2 (Verarbeitungsverzeichnis) ist ein Muster der Datenschutzkonferenz DSK und wird als externer Link bereitgestellt.**
- 2. Die Bundesarchitektenkammer übernimmt für diese Hinweise und die darin aufgeführten Muster sowie Links keine Haftung und keine Gewähr. Diese Hinweise ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.**
- 3. Zur Auslegung der DSGVO gibt es noch viele offene Fragen. Zudem gibt es regelmäßig neue Gesetzgebungsvorhaben auf europäischer und nationaler Ebene, die eine Anpassung der Datenschutz Compliance in Unternehmen erfordern. Deshalb ist es möglich, dass wir Muster im Laufe der nächsten Wochen und Monate ändern bzw. anpassen werden. Datenschutzrecht ist kein einmaliges Projekt; Sie müssen sich dauerhaft und regelmäßig damit beschäftigen. Deshalb bitten wir Sie, regelmäßig auf [www.architektendatenschutz.de](http://www.architektendatenschutz.de) nachzuschauen und unsere Hinweise und Änderungen zu beachten.**

Seit dem 25.5.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der ganzen EU unmittelbar für Behörden und Unternehmen. Gleichzeitig trat das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft, das den Datenschutz nicht mehr vollumfassend regelt, sondern Regelungen für solche Bereiche enthält, in welchen die DSGVO sog. Öffnungsklauseln enthält und Abweichungen und / oder Ergänzungen der DSGVO auf nationaler Ebene zulässt (z. B. zum Beschäftigten-Datenschutz).

**HINWEIS 1:**

Die DSGVO regelt nur die Verarbeitung „personenbezogener Daten“. Dies sind Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Personenbezug haben zum einen sämtliche Daten, die einen direkten Bezug zu einer natürlichen Person haben („identifizierte Person“), also einer bestimmten, namentlich benannten natürlichen Person unmittelbar zugeordnet sind (z. B. Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, E-Mail-Adresse). Darüber hinaus können auch Daten ohne direkten Bezug zu einem Namen oder einem namensvertretendem Kennzeichen personenbezogene Daten sein, wenn sie aufgrund ihres Zusammenhanges mit anderen Informationen oder ihrer Strukturierung auch nur potenziell einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können („identifizierbare Person“) (z. B. IP-Adresse). Reine Projektdaten sind in der Regel keine personenbezogenen Daten und fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Ob ein Datum Personenbezug aufweist, muss einzelfallbezogen bestimmt werden.

**HINWEIS 2:**

Zur Erfüllung eines Architektenvertrages ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Bauherrn ohne Einwilligung weiterhin zulässig. Auch im vorvertraglichen Bereich ist keine Einwilligung notwendig (z. B. Verarbeitung der E-Mail-Adresse des Bauherrn, um ihm einen Kostenvorschlag zu zusenden).

Etwas anderes gilt, wenn ein Architekturbüro die personenbezogenen Daten von anderen beteiligten Personen – z. B. von Fachplanern oder von Handwerkern – an Dritte wie das Bauamt, andere

Handwerker, Bauunternehmer und Fachplaner weiterleiten möchte. Hierin muss die betroffene Person regelmäßig einwilligen, also vorher zustimmen. Muster zur Einholung der Einwilligung für Fachplaner (MUSTER 0.1) oder für Handwerker (MUSTER 0.2) liegen anbei.

**HINWEIS 3:**

Werden Daten eines Bauherrn verarbeitet, so ist dieser darüber zu informieren, welche Daten erhoben und zu welchem Zweck sie genutzt werden. Ein MUSTER 1 über die Information liegt anbei; das Muster betrifft den Fall, dass Daten direkt vom Architekten erhoben und verarbeitet werden.

**HINWEIS 4:**

Ein Datenschutzbeauftragter wird in einem Architekturbüro grundsätzlich notwendig, soweit es in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Hierbei dürfte es sich in der Regel um solche Personen handeln, die ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind (z. B. Personalverwaltung, Kundenbetreuung). Angestellte Architekten dürften in der Regel nicht hierunter fallen. Maßgeblich für die Einordnung ist aber letztlich, was unter den Begriff der Verarbeitung fällt, ob z. B. bereits die Kommunikation über E-Mail eine Verwendung personenbezogener Daten und damit einen Unterfall der Verarbeitung darstellt. Das ist noch nicht abschließend geklärt.

**HINWEIS 5:**

Architekturbüros müssen sämtliche Verarbeitungsprozesse in einem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ dokumentieren. Ein MUSTER 2 für ein Verzeichnis (erstellt von der Datenschutzkonferenz DSK) und Ausfüllhinweise dazu sind verlinkt.

**HINWEIS 6:**

Betroffene Personen haben in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestimmte Rechte. Einige dieser Rechte müssen gewährleistet werden, ohne dass hierzu ein Antrag einer betroffenen Person erforderlich wäre (Rechte auf Information, (s. Hinweis 3), Löschung sowie das Recht, keiner automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden). Zu den Betroffenenrechten die auf Antrag ausgeübt werden können zählen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Von erhöhter Relevanz ist für Unternehmen in der Regel das Auskunftsrecht. Damit können betroffene Personen in Erfahrung bringen, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert oder verarbeitet werden. Sofern personenbezogene Daten vom Architekturbüro verarbeitet werden, muss das Büro auf Anfrage umfassend Auskunft über die Daten, etwa die Verarbeitungszwecke, die Datenkategorien, die Empfänger und die Herkunft der Daten erteilen. Ein MUSTER 3 zur Beantwortung einer Auskunftsanfrage liegt anbei.

**HINWEIS 7:**

Da Architekten personenbezogene Daten von Bauherren in der Regel speichern, besteht die Pflicht, diese Daten mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen. Es gilt dabei der Grundsatz, je mehr und je sensibler die Daten sind, die verarbeitet werden, desto mehr Schutz ist notwendig. Ein MUSTER 4 stellt einen möglichen Maßnahmenkatalog vor.

**HINWEIS 8:**

Bauherren und anderen Personen, deren Daten Architekten speichern, stehen besondere Lösch- und Sperrrechte zu (vgl. Hinweis 6). Wenn eine Verarbeitung unrechtmäßig oder nicht mehr notwendig ist oder wenn Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wurde, besteht eine Handlungspflicht des Verantwortlichen. Wichtig ist, dass vorzeitig (ggf. mit dem IT-Anbieter) untersucht und geprüft wird, wie Daten vollständig und dauerhaft gesperrt und gelöscht werden können.

**HINWEIS 9:**

Architekten betreiben in der Regel Webseiten, auf denen Bauherren mit ihnen über ein Formular in Kontakt treten können. Neben Impressumspflichten bestehen auch spezielle Informationspflichten, über

die der Architekt den Webseitenbesucher aufzuklären hat. Nach jüngster Rechtsprechung des [Bundesgerichtshofs](#) ist zudem im Falle des Einsatzes von Cookies und anderen, ähnlichen Tools auf einer Webseite in der Regel die Einwilligung der Webseitenbesucher einzuholen. Wir verweisen als Beispiel für eine Datenschutzerklärung auf unser MUSTER 5.

**HINWEIS 10:**

Architekten übersenden oftmals Daten an Drittunternehmen, die für sie diese Daten kopieren oder bearbeiten (Copyshop), speichern (Server-Unternehmen) oder in anderer Hinsicht nutzen. Alle Drittunternehmen, die personenbezogene Daten von einem Architekturbüro zur weiteren, weisungsgebundenen Verwendung erhalten, haben mit dem Architekturbüro einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Sofern die Drittanbieter nicht von selbst an das Architekturbüro herantreten, um einen solchen Vertrag abzuschließen, sollte der Architekt das Drittunternehmen ansprechen.

Weitere Informationen zum Auftragsverarbeitungsvertrag und Musterformulierungen stellen einige Landesdatenschutzstellen auf ihren Websites zur Verfügung, z. B. unter

[https://www.lida.bayern.de/media/muster\\_adv.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf)

[https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/01/muster\\_adv.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/01/muster_adv.pdf)